

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Metob Beschichtungen GmbH gültig ab 01.01.2013**

## **1. Allgemeines:**

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen die Lieferung oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Lieferanten, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

## **2. Bestellung, Angebotsunterlagen:**

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen oder Fertigungsmitteln behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

## **3. Preise, Zahlungsbedingungen:**

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese uns in doppelter Ausfertigung eingereicht werden und - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und das Bestelldatum angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto oder innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.

## **4. Lieferzeit, Lieferverzug:**

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermines oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" zu erfolgen (Gefahrübergang).

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Information muss Angaben enthalten zur

voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, den Vorschlag eines neuen verbindlichen Liefertermines, den Grund der Verzögerung und die Maßnahmen des Lieferanten, um die Verzögerung so gering wie möglich zu halten und in Zukunft zu vermeiden.

Der Lieferant gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn die verbindliche Lieferzeit oder der Liefertermin oder ein zum Lieferzeitpunkt gültiger Lieferabruf von ihm nicht eingehalten wird. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 2,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

Im Falle der Geltendmachung eines nicht pauschalierten Verzugsschadens beschränkt sich der Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit auf Frachtnehmerkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie ggf. auch der Lieferwert zugunsten des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

### **5. Mängelanzeige, Gewährleistung, technische Qualität:**

Mängel der Lieferungen werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

Kommt der Lieferant der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Maßnahmen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern dies möglich ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate seit Erhalt der Lieferung.

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

### **6. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz:**

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **7. Sonstige Haftung:**

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde (siehe Ziff. 6).

Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Abwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit wir unsererseits die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben.

Wir werden den Lieferanten, falls wir diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Wir werden dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden wir uns vorher mit dem Lieferanten abstimmen.

Die in Ziff. 4 vorletzter Absatz aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten eingreift.

## **8. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten:**

Das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren geht nach restloser Bezahlung an uns über; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentumsrecht als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten.

Werden die Waren von uns mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so sind wir verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Wird die gelieferte Ware von uns bestimmungsgemäß weiterveräußert, so treten wir hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen unsere Abnehmer mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten und noch nicht bezahlten Ware an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung dieser Forderung ab.

## **9. Eigentumsvorbehalt des Bestellers:**

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltssache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## **10. Geheimhaltung, Werbeverbot:**

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge sowie sonstige Unterlagen und Fertigungsmittel dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Die Vervielfältigung oder der Nachbau solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Fertigungsmitteln enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## **11. Höhere Gewalt:**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **12. Abschließende Bestimmungen:**

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Hält einer der Vertragspartner eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ein und zieht der andere daraus keine Folgerung, so kann im Falle von Wiederholungen daraus kein Verzicht auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweiligen Bestimmung hergeleitet werden.

Bei Uneinigkeiten der Parteien über die Anwendung oder Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Leistungen an uns auszusetzen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort die Abladestelle der jeweiligen Bestellung.

Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, Klage auch vor dem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben.